

KAVX / Kyros Hydrogen Solutions GmbH
Allgemeine Verkaufsbedingungen für den Verkauf von Standardlösungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. *KAVX:* Die Kyros Hydrogen Solutions GmbH ist ein auf den Bereich Wasserstoff spezialisiertes Unternehmen. Es konzentriert sich auf die Entwicklung und Herstellung von technischen Geräten für die Produktion und Nutzung von Wasserstoff, wie beispielsweise Elektrolyse-Systeme. Die Kyros Hydrogen Solutions GmbH, die Teil der Kyocera AVX-Gruppe ist, wird im Folgenden auch als „**KAVX**“ bezeichnet.
2. *Einbeziehung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen:* Alle Lieferungen, jegliche und alle Leistungen sowie Angebote für Standardlösungen und Produkten erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB). Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die KAVX mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „**Kunde**“) über die von KAVX angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Kundenbestellung gültigen Fassung oder jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass KAVX in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
3. *Definition:* „**Standardlösungen**“ oder „**Produkte**“ sind alle in der jeweiligen Bestellung spezifizierten Standardlösungen, Produkte, Teile, Ersatzteile und Komponenten sowie Dienstleistungen, die zur Verwendung durch den Kunden oder dessen Kunden bestimmt sind und von KAVX unter diesen AGB an den Kunden verkauft werden. Von KAVX gelieferte Software gilt als Teil der Standardlösungen oder Produkte.
4. *Ausschluss von AGB des Kunden:* Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn KAVX ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn KAVX auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
5. *Gesetzliche Bestimmungen:* Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Abschluss des Vertrages

1. *Angebot und Annahme:* Alle Angebote von KAVX sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, kann KAVX dieses Vertragsangebot innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der Standardlösungen an den Kunden erklärt werden.
2. *Inhalt des Vertrages/Unterlagen:* Maßgebend für die Rechtsbeziehungen zwischen KAVX und dem Kunden ist ausschließlich der schriftliche Vertrag einschließlich der Auftragsunterlagen, bestehend aus dem durch die Auftragsbestätigung oder die Lieferung der Standardlösungen von KAVX bestätigten Angebot des Kunden und der darin in Bezug genommenen Unterlagen, einschließlich technischer Spezifikationen (nachfolgend „**Technische Spezifikationen**“) und dieser AGB. Sie geben alle Vereinbarungen zwischen KAVX und dem Kunden über den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden

(einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von KAVX maßgebend.

3. *Dokumentation:* KAVX stellt dem Kunden die in der Technischen Spezifikation angegebene Dokumentation zur Verfügung.
4. *Beschreibung der Beschaffenheit:* Angaben von KAVX zum Gegenstand der Lieferung oder Dienstleistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) stellen nur Richtwerte dar, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 **Änderungsanforderung**

1. *Änderungsanforderung:* Der Kunde kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen verlangen. Dies gilt auch für bereits erbrachte und gelieferte Teile.
2. *Bewertung:* KAVX wird die sich aus den Änderungsanforderungen ergebenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Anpassung des Vertrages einigen. Erzielen die Parteien keine Einigung, so ist KAVX berechtigt, das Änderungsverlangen abzulehnen. KAVX ist auch berechtigt, das Änderungsverlangen abzulehnen, wenn es technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand für KAVX durchführbar ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
3. *Ergänzende Vereinbarung:* Alle Änderungen von Lieferungen und/oder Leistungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitplanes festzuhalten sind.

§ 4 **Preise und Zahlung**

1. *Preise:* Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang („Preis“). Zusätzliche oder besondere Leistungen werden gesondert berechnet.
2. *Rechnungsstellung und Fälligkeit:* Rechnungen werden von KAVX zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt oder nach Lieferung gestellt. Rechnungsbeträge sind innerhalb von (14) vierzehn Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeglichen Abschlag auf das von KAVX genannte Bankkonto zu zahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge während des Verzuges zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3. *Aufrechnung:* Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Falle von Mängeln der Standardlösungen bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere nach § 9 Nr. 5 dieser AGB, unberührt.
4. *Vorauszahlung:* KAVX ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden bezweifeln lassen und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von KAVX durch den Kunden aus dem Kaufvertrag gefährdet wird.

§ 5 Termine und Lieferung

1. *Selbstbelieferungsvorbehalt:* Alle Termine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. *Liefertermine:* Die von KAVX angegebene Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen, insbesondere die vom KAVX-Bestellsystem automatisch generierten Liefertermine, gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin ausdrücklich zugesagt oder vereinbart ist.
3. *Terminverschiebung:* KAVX kann - unbeschadet seiner Rechte bei Verzug des Kunden - vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber KAVX nicht nachkommt. Für den Fall, dass die Standardlösung nicht rechtzeitig geliefert werden kann, vereinbaren die Parteien eine Nachfrist von vier (4) Wochen („**Nachfrist**“). Gleichwohl werden die Parteien nach Treu und Glauben alles Erforderliche unternehmen, um Verzögerungen zu vermeiden und gegebenenfalls zu begrenzen.
4. *INCOTERMS:* Sofern die Parteien nichts anders vereinbart haben, erfolgt die Lieferung FAC (INCOTERMS 2020) auf dem Gelände von KAVX, das auch der Erfüllungsort für die Lieferung und jede Nacherfüllung ist. Der Kunde ist verpflichtet, den Transport unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Produkte und deren Beschaffenheit zu organisieren. Die von beiden Parteien eingesetzten Personen (z.B. Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter des Frachtführers) sind berechtigt, beim Entladen zu helfen. Der Kunde stellt KAVX einen Ausfuhrnachweis und alle erforderlichen Zusatzinformationen (insbesondere eine *Gelangensbestätigung*) zur Verfügung, die KAVX zur Erlangung einer Umsatzsteuerbefreiung und zur Erfüllung der entsprechenden Meldepflichten gegenüber den Behörden benötigt. Erledigt KAVX die Zollformalitäten im Auftrag des Kunden, so stellt KAVX dem Kunden die entsprechenden Kosten in Rechnung.
5. *Höhere Gewalt („Force Majeure“):* KAVX haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die KAVX nicht zu vertreten hat (z.B. Krieg, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten; Cyber-Attacken und IT Malware). Sofern solche Ereignisse KAVX die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist

KAVX zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber KAVX vom Vertrag zurücktreten.

6. *Materialengpass*: Engpässe oder die vollständige Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen oder Komponenten, die durch Umstände oder Ereignisse verursacht werden, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, gelten als höhere Gewalt. Treten solche Umstände während der Laufzeit eines einzelnen Liefervertrags ein, werden die Parteien nach Treu und Glauben die Folgen erörtern und eine angemessene Anpassung der Lieferpläne und Preise vereinbaren, wobei die Interessen beider Parteien und die vorliegenden Umstände gebührend berücksichtigt werden. KAVX verpflichtet sich, den Kunden zu informieren, sobald er mit einem solchen Engpass rechnet, damit die Parteien mögliche Abhilfemaßnahmen vereinbaren können, wie z.B. erweiterte Rohstoffgenehmigungen.
7. *Verzug*: Gerät KAVX mit einer Lieferung oder Leistung unter Berücksichtigung der Nachfrist in Verzug, so hat KAVX an den Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Kaufpreises (§ 4) für jede vollendete Woche des Verzuges (im Folgenden „**Vertragsstrafe**“ genannt) als pauschalierten Verzugschaden zu zahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 2,5 % des Kaufpreises. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen.

§ 6 Inbetriebnahme der Standardlösung

1. *Inbetriebnahme am Sitz des Kunden*: Die Inbetriebnahme der Standardlösung nach der Zustellung beim Kunden bzw. am vertraglich vereinbarten Inbetriebnahmeort erfolgt durch KAVX nach Entladen und Anschluss der Schnittstellen (einschließlich Wasser, Strom etc.) durch KAVX wie in den Technischen Spezifikationen ausgeführt („**Inbetriebnahme**“). Sollte die Inbetriebnahme mehr als eine Woche in Anspruch nehmen und der Grund für diesen längeren Zeitraum nicht von KAVX zu vertreten sein, werden die zusätzlichen Arbeitsstunden von KAVX nach den aktuellen Stundensätzen von KAVX vergütet.
2. *Scheitern der Inbetriebnahme durch Verschulden des Kunden*: Scheitert die Inbetriebnahme oder ist sie durch Verschulden des Kunden nicht möglich (insbesondere bei Nichteinhaltung der Anforderungen des § 7), ist KAVX von der Verpflichtung zur Inbetriebnahme befreit und die letzte Kaufpreisrate wird fällig.
3. *Protokoll der Inbetriebnahme*: Die Parteien werden den Abschluss der Inbetriebnahme in einem von den Parteien unterzeichneten Endprotokoll dokumentieren.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden, Bereitstellung von Materialien und Folgen von Verstößen

1. *Mitwirkungspflicht*: Dem Kunden ist bekannt, dass für die Erfüllung des Vertrages durch KAVX seine Mitwirkung erforderlich ist. Hierzu wird der Kunde KAVX alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen und alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten unverzüglich erfüllen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, die Betreiberpflichten für die Standardlösung und deren Inbetriebnahme im vertraglich vorgesehenen Einsatzland rechtzeitig zu prüfen und die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten.

2. *Spezifische Pflichten bezüglich Umgebung und Schnittstellen:* Der Kunde stellt eigenverantwortlich sicher, dass die in den Technischen Spezifikationen festgelegten spezifischen Bedingungen und Anforderungen an die Umgebung und die Schnittstellen zwischen der Standardlösung und anderen daran angeschlossenen Systemen und Geräten spätestens bei der Lieferung und Inbetriebnahme der Standardlösung erfüllt sind und dass diese Anforderungen den gesetzlichen Anforderungen im Installationsland entsprechen. Die Anforderungen betreffen u. a., soweit zutreffend:
- die Tragfähigkeit der Fundamente;
 - die frostsichere Wasserzuleitung;
 - die frostsichere Brauch-/Abwasserleitung;
 - die Erdung;
 - den Blitzschutz;
 - den Brandschutz und die Sicherheitsabstände;
 - die Zufahrtswege;
 - der Wasserstoffauslass in Container;
 - einen Kran (inkl. Kranführer);
 - die Bau-, Stemm- und Putzarbeiten;
 - das Entladen und der innerbetriebliche Transport und die Ausrichtung der Komponenten am Aufstellungsort;
 - die Bereitstellung von Flurförderfahrzeugen, Hebeanlagen, Montagegerüsten, Leitern und Hubbühnen;
 - die Bereitstellung von Druckluft, Leitungswasser, Stickstoff und/oder sonstigen erforderlichen Stoffen
 - die elektrische Stromversorgung;
 - die Bereitstellung elektrischer Spannungsversorgung der Schaltschränke und Schleifenimpedanzmessung;
 - die Bereitstellung von Stromschnittstellen/-anschlüssen (Die Stromschnittstelle ist regelmäßig die Klemmstelle im Schaltschrank des jeweiligen Produktes. Hier muss das vom Kunden gelieferte Anschlusskabel angeschlossen werden.).

Der Anschluss der Standardlösung an das Stromnetz, die Wasserversorgung und -entsorgung und sonstige Anschlüsse erfolgt durch den Kunden gemäß der KAVX-Anleitung. Das Brauchwasser kann in die Kanalisation eingespeist werden.

3. Verzögerungen infolge von Nichteinhaltung: Wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, haftet KAVX nicht für daraus resultierende Verzögerungen.
4. *Inbetriebnahme bei Nichteinhaltung der spezifischen Verpflichtungen hinsichtlich Umgebung und Schnittstellen auf Wunsch des Kunden:* Besteht der Kunde auf der Inbetriebnahme der Standardlösung, obwohl die Anforderungen an die Umgebung und die Schnittstellen nicht erfüllt sind, und ist die Inbetriebnahme technisch möglich und wird von KAVX keine Gefahr für Leben und Gesundheit erwartet, so wird KAVX diese Inbetriebnahme durchführen. In diesem Fall haftet KAVX jedoch nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf Umgebung und Schnittstellen ergeben. Der Kunde stellt KAVX von jeglichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei und hält KAVX schadlos.

§ 8 Subunternehmer

KAVX ist berechtigt, jederzeit Dritte (Subunternehmer) mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung zu beauftragen.

§ 9 Gewährleistung, Sachmängel

1. *Sach- und Rechtsmängel:* Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.
2. *Gewährleistungsumfang, technische Spezifikationen:* Maßgeblich für die Qualität und den Umfang der Standardlösung sind die Technischen Spezifikationen von KAVX. Bezugnahmen auf technische Normen gelten als Leistungsbeschreibung und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Es gelten die branchenüblichen Toleranzen. KAVX gewährleistet, dass die Produkte den Technischen Spezifikationen entsprechen und frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Diese Gewährleistungen gelten ausschließlich und anstelle aller anderen Gewährleistungen, ob ausdrücklich oder stillschweigend.
3. *Definition eines Mangels:* Ein Mangel liegt nicht vor, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrundes, infolge der Nichteinhaltung der Anforderungen des § 7 Nr. 2 „Spezifische Pflichten bezüglich Umgebung und Schnittstellen“ durch den Kunden oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorgegeben sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Veränderungen oder Reparaturarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche gegen KAVX.
4. *Kenntnis des Mangels/Mängelrügepflicht:* KAVX haftet nicht für Mängel, die dem Kunden bei Vertragsschluss oder bei Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls bekannt sind, es sei denn, sie sind im Endprotokoll vorbehalten, oder die er infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt (§ 442 BGB). Hinsichtlich sonstiger Mängel gilt die Standardlösung als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge nicht innerhalb von sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel gezeigt hat, bei KAVX eingeht. War der Mangel jedoch bei normaler Nutzung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Die beanstandete Standardlösung wird nach Wahl von KAVX entweder an KAVX zurückgesandt oder von KAVX am Erfüllungsort gemäß § 5 Nr. 4 repariert oder ersetzt. Bei berechtigter Mängelrüge erstattet KAVX die Kosten des kostengünstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Standardlösung sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
5. *Nachbesserung oder Nachlieferung:* Bei Sachmängeln der gelieferten Standardlösung ist KAVX berechtigt und verpflichtet, innerhalb angemessener Frist zunächst zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung zu wählen. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder der Nachlieferung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
6. *Wartung und Reparatur innerhalb der Gewährleistungsfrist:* Während der Gewährleistungsfrist werden alle Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Standardlösung von KAVX durchgeführt. Die Parteien schließen einen separaten Wartungsvertrag ab.
7. *Zurückbehaltungsrecht:* KAVX ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Preises gemäß § 4 dieser AGB durch den Kunden abhängig zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des geschuldeten Preises zurückzubehalten.

8. *Möglichkeit der Überprüfung:* Der Kunde hat KAVX für die Nacherfüllung ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben, hierzu gehört insbesondere die Übergabe der beanstandeten Standardlösung zu Prüfungszwecken. Im Falle einer Nachlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache an KAVX zurückzusenden.
9. *Aufwendungen:* Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat KAVX nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu tragen bzw. zu erstatten, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann KAVX vom Kunden die durch das unberechtigte Verlangen der Mängelbeseitigung entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, wenn die Mangelfreiheit für den Kunden erkennbar war.
10. *Begrenzung der Aus-/Einbaukosten:* Die Nacherfüllung umfasst weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den Wiedereinbau oder die Erstattung der dadurch entstehenden Aufwendungen, wenn KAVX ursprünglich nicht zum Einbau der Sache verpflichtet war.
11. *Gefahrenabwehr:* In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von KAVX Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer solchen Selbstvornahme ist KAVX unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Das Recht auf Selbstvornahme besteht nicht, wenn KAVX berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach diesen AGB oder den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern.
12. *Mängel anderer Hersteller:* Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die KAVX aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird KAVX nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen KAVX bestehen bei derartigen Mängeln nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Kunden gegen KAVX gehemmt.
13. *Modifikation der Standardlösung:* Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde die Standardlösung ohne Zustimmung von KAVX ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
14. *Schlussbestimmungen zur Gewährleistung:* Weitergehende oder andere als die in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen KAVX und deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse nach diesem § 9 gelten nicht, soweit nach geltendem Recht zwingend gehaftet wird, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHaftG) oder in Fällen des Vorsatzes (§§ 202 Abs. 1, 276 Abs. 3 BGB).

§ 10 Geistiges Eigentum

1. *Begriffsbestimmung:* „Geistiges Eigentum“ sind gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken und Unternehmenskennzeichen (eingetragene und nicht eingetragene sowie Anmeldungen

der vorgenannten Schutzrechte) sowie Urheberrechte, Know-how, Geschäftsgeheimnisse und gleichartige Rechte in aller Welt.

2. *Eigentum von KAVX*: Alle Rechte am geistigen Eigentum an den Standardlösungen verbleiben im Eigentum von KAVX.

§ 11 Haftung für schuldhaft verursachte Schäden

1. *Ergänzung durch Gesetz*: Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet KAVX bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. *Haftung für unmittelbare Schäden*: KAVX haftet für alle Schäden, die bei der Durchführung eines Vertrages für den diese AGB gelten, unmittelbar an den Rechtsgütern des Kunden entstehen. KAVX haftet - auch während der Gewährleistungsfrist - nicht für mittelbare oder Folgeschäden, für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungs- oder Geschäftsausfall, entgangene Geschäftsmöglichkeiten oder sonstige entgangene Chancen und Kosten für den Ersatz von Geräten.
3. *Verschuldenshaftung*: KAVX haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. *Haftungshöchstgrenze*: Die Haftung von KAVX für alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf eines bestimmten Produktes ergeben, ist auf insgesamt 100 % des für dieses bestimmte Produkt vereinbarten Kaufpreises begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß diesem Abschnitt gelten nicht, wenn die Haftung nach anwendbarem, international zwingendem Recht obligatorisch ist.
5. *Mitarbeiter von KAVX*: Die sich aus diesem § 11 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie für Pflichtverletzungen von Personen (auch zu deren Gunsten), deren Verschulden KAVX nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
6. *Keine Haftungsbeschränkung*: Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse nach diesem § 11 gelten nicht, soweit sich die Haftung aus dem anwendbaren international zwingenden Recht ergibt. Sie gelten auch nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Standardlösung sowie für Ansprüche nach dem anwendbaren zwingenden Produkthaftungsrecht.

§ 12 Verjährung

1. *Allgemeine Verjährungsfrist*: Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Zwingende gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung bleiben unberührt.
2. *Ansprüche auf Schadensersatz*: Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Standardlösung beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von KAVX. Der Kunde verwahrt das Eigentum von KAVX unentgeltlich.

§ 14 Geheimhaltung

1. *Definition:* Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen technischer und kommerzieller Art sowie ihre Absichten, Erfahrungen, Kenntnisse, Entwürfe und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit einem Vertrag, für den diese AGB gelten, von der anderen Partei - sei es direkt oder indirekt - erhalten ("**Vertrauliche Informationen**"), vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Alle Vertraulichen Informationen gelten zugleich als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes vom 19. April 2019. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung umfasst insbesondere die Pflicht, die Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch Dritten zugänglich zu machen.
2. *Keine Geheimhaltung:* Die Geheimhaltungspflichten dieses § 14 gelten nicht für Informationen, die
 - a) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind oder später bekannt werden, ohne dass eine der Parteien dafür verantwortlich ist, dass sie bekannt sind oder bekannt werden;
 - b) der empfangenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die übermittelnde Vertragspartei ohne Verletzung der Vertraulichkeit bereits bekannt waren; oder
 - c) der empfangenden Partei später von einem Dritten mitgeteilt oder anderweitig zur Kenntnis gebracht werden, ohne dass diese Mitteilung oder Offenlegung durch den Dritten gegen eine gesetzliche Bestimmung, diese AGB oder eine andere zwischen den Vertragsparteien oder zwischen einer Vertragspartei und dem Dritten geschlossene Vereinbarung verstößt.
3. *Dauer:* Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt zwei Jahre nach Beendigung eines Vertrages, der diesen AGB unterliegt oder seiner vollständigen Durchführung.
4. *Vertraulichkeitsvereinbarung:* Haben die Parteien eine Geheimhaltungsvereinbarung oder eine andere Vertraulichkeitsvereinbarung ("**Geheimhaltungsvereinbarung**") geschlossen, so haben die Bestimmungen der Geheimhaltungsvereinbarung Vorrang vor den Vertraulichkeitsbestimmungen dieser AGB, sofern sie einen weitergehenden Schutz der vertraulichen Informationen einer Partei vorsehen.

§ 15 Auswirkungen von COVID-19 (Coronavirus)

1. *Ausschluss Corona-Risiko:* Die Parteien erkennen an, dass sie Verträge, die diesen AGB unterliegen während einer weltweiten COVID-19-Pandemie abschließen. Jede Partei bestätigt gegenüber der anderen Partei, dass sie sich nach besten Kräften bemüht hat, ihren Geschäftsbetrieb (z.B. Produktionslinien, Produktionsleistung, Logistik, Lieferung usw.) so anzupassen, dass er den von den zuständigen Behörden festgelegten und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Vertrages, der diesen AGB unterliegt geltenden COVID-19-Pandemiebeschränkungen entspricht, soweit diese Beschränkungen von der jeweiligen Partei vernünftigerweise bereits umgesetzt werden konnten. Zwar haben beide Parteien in der Vergangenheit, beginnend mit der offiziellen Erklärung der COVID-19-Pandemie, verschiedene behördliche Beschränkungen erfahren, jedoch ist die weitere Entwicklung dieser Pandemie (einschließlich etwaiger Mutationen) und die sich

daraus ergebenden schwerwiegenden und grundlegenden Einschränkungen für Leben und Wirtschaft im Allgemeinen sowie für Lieferketten und Verträge, die diesen AGB unterfallen insbesondere („**zukünftige CORONA-Beschränkungen**“) noch immer nicht bekannt, da beispielsweise behördliche Einschränkungen unvorhersehbar sind und oft kurzfristig erfolgen. Die zukünftigen CORONA-Beschränkungen können daher von keiner der beiden Parteien angemessen berücksichtigt werden. Da Umfang und Art dieser zukünftigen CORONA-Beschränkungen nach dem Inkrafttreten dieser AGB nicht angemessen berücksichtigt werden können, betrachten die Parteien des jeweiligen unter diese AGB fallenden Vertrages sie gemeinsam als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB nicht vernünftigerweise vorhersehbar oder absehbar. Weil die zukünftigen CORONA-Beschränkungen zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen für eine oder beide Parteien führen können, einschließlich Produktionsverzögerungen, Nichtlieferung oder Verzögerung von Lieferungen durch Unterlieferanten und Dienstleister von KAVX („**CORONA-Folgen**“), sind sich die Parteien darüber einig, dass

- a) das Risiko einer solchen zukünftigen CORONA-Beschränkung keiner der Parteien zugeschrieben wird;
 - b) solche zukünftigen CORONA-Beschränkungen außerhalb der Kontrolle einer der Parteien liegen;
 - c) die Parteien zukünftige CORONA-Beschränkungen überwachen und sich gegenseitig angemessen unverzüglich über etwaige CORONA-Folgen informieren werden;
 - d) jede CORONA-Folge, die eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hindert, wird als höhere Gewalt im Sinne dieser AGB verstanden.
2. *Eintritt CORONA-Folge:* Bei Eintritt einer CORONA-Folge ist eine Partei berechtigt, von der anderen Partei eine angemessene Anpassung des jeweiligen Vertrages auf Basis dieser AGB zu verlangen, die aus der Sicht einer vernünftig handelnden Person unter Berücksichtigung der Umstände und der Art und des Zwecks des jeweiligen Vertrages beurteilt wird. Ein solches Verlangen ist so schnell, wie kommerziell möglich, zu stellen und muss die Auswirkungen der CORONA-Folge und die beabsichtigte Anpassung darlegen.
3. *Pflicht zur Verhandlung:* Jede Partei erklärt hiermit ihre Bereitschaft, in ernsthafte Verhandlungen einzutreten und diese Verhandlungen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und in fairer Weise mit dem Ziel zu führen, eine rasche und wirtschaftlich vernünftige Lösung für beide Parteien zu erreichen.

§ 16 Sonstiges

1. **Rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen:** Rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen, die eine Vertragspartei der anderen gegenüber abzugeben hat (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), bedürfen der Schriftform. „**Schriftlich**“ ist ein Dokument oder eine Information, die in Textform übermittelt wird, einschließlich E-Mail oder digitaler Daten, die mit Hilfe von EDI oder anderen Systemen übermittelt werden. „**EDI**“ bedeutet Electronic Data Interchange, d.h. die Übermittlung von Daten über elektronische Kommunikationsverbindungen zwischen den Parteien oder andere maschinenlesbare Datenträger. Gesetzliche Formerfordernisse und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln an der Legitimation der erklärenden Person, bleiben unberührt. Die Mitteilung ist an den Sitz der Partei oder an eine andere Adresse und/oder Person zu richten, die in Zusammenhang mit dem Vertrag auf Basis dieser AGB zum maßgeblichen Zeitpunkt mitgeteilt wurde oder die der mitteilenden Partei

anderweitig bekannt ist. Eine Mitteilung gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie (i) an einem Geschäftstag persönlich oder per Kurier an die in diesem § 16 Nr. 1 angegebene Anschrift und Kontaktperson zugestellt wird oder (ii) am zweiten Geschäftstag nach der Aufgabe um 9.00 Uhr per frankierter Post mit Zustellnachweis, elektronisch oder per Fax versandt wird.

2. **Anwendbares Recht: Hat der Kunde seinen Sitz in Deutschland**, gilt für den jeweiligen Vertrag, der diesen AGB unterliegt und für alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Fragen seines Zustandekommens oder seiner Gültigkeit, ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Falle der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die Geltung der §§ 305-310 BGB ausgeschlossen. **Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands**, so gelten für den Kaufvertrag und alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, einschließlich Fragen seines Zustandekommens oder seiner Wirksamkeit, ausschließlich die in 15 Sprachen verfügbaren neutralen Rechtsregeln UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts (2016 version) (<https://www.unidroit.org/instruments/commercial-contracts/unidroit-principles-2016>).
3. **Schiedsgerichtliche Verfahren:** Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, der diesen AGB unterliegt ergeben, einschließlich Streitigkeiten über seinen Abschluss und/oder seine Gültigkeit, werden ausschließlich in einem Schiedsverfahren beigelegt. Bis zu einem Streitwert von EUR 500.000 ernannt die Institution für die Schiedsgerichtsbarkeit einen Einzelschiedsrichter, es sei denn, die Parteien einigen sich gemeinsam auf einen Einzelschiedsrichter. Übersteigt der Streitwert während des Schiedsverfahrens EUR 500.000 (festgestellt durch eine endgültige Entscheidung des Einzelschiedsrichters), so wird der Einzelschiedsrichter Vorsitzender. In diesem Fall gibt die Schiedsinstitution jeder Partei die Möglichkeit, innerhalb einer kurzen Frist einen Mitschiedsrichter zu benennen. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Hamburg, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch, da KAVX eine Tochtergesellschaft des amerikanischen Unternehmens KYOCERA AVX Components Corporation ist. Dokumente können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Die Schiedsrichter müssen der deutschen und englischen Sprache mächtig sein. Die gewählte Schiedsgerichtsordnung ist (a) **für Kunden mit Sitz in Deutschland** die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS); (b) **für Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands** die Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC), es sei denn, der Kunde entscheidet sich bei Vertragsschluss schriftlich für die Anwendbarkeit der DIS-Schiedsgerichtsordnung (bei kostengünstigeren Streitigkeiten). Für ein Schiedsverfahren nach dieser Bestimmung gelten die vom IPBA-Rat am 13. Oktober 2019 beschlossenen IPBA ("Inter-Pacific Bar Association") Guidelines on Privilege and Attorney Secrecy in International Arbitration (<https://ipba.org/sites/main/media/fck/files/2020/IPBA%20Guidelines.pdf>).
4. **Salvatorische Klausel / Lücken:** Soweit der jeweilige Vertrag, der diesen AGB unterliegt oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages, der diesen AGB unterliegt oder diese AGB ganz oder teilweise von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde für unwirksam erklärt werden, so werden diese Bestimmungen außer Acht gelassen und die Wirksamkeit des Kaufvertrages im Übrigen nicht berührt, die übrigen Bestimmungen bleiben gültig und durchsetzbar.